

Merkblatt für Pflegerinnen und Pfleger

(Pflegschaft für Minderjährige)

A. Allgemeines

Mit der Übernahme der Pflegschaft erfüllen Sie eine wichtige Staatsbürgerpflicht. Sie übernehmen ein Ehrenamt, das Sie gewissenhaft und verantwortungsbewusst ausschließlich im Interesse des Pfleglings zu führen haben.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflegschaft sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1809 bis 1813 BGB) enthalten.

Gemäß § 1813 BGB finden für die Pflegschaft Minderjähriger die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften (§§ 1773 bis 1808 BGB) grundsätzlich entsprechende Anwendung. Es wird empfohlen, sich mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

Das Gericht beaufsichtigt Ihre Tätigkeit, es berät Sie in allen mit Ihrem Amt zusammenhängenden Fragen.

Sie haben dem Gericht jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Führung Ihres Amtes zu erteilen.

Sie sind dem Pflegling für den Schaden aus einer schuldhaften Pflichtverletzung verantwortlich; vor allem, wenn Sie es pflichtwidrig unterlassen, Unterhalts- oder sonstige Ansprüche des Pfleglings geltend zu machen. Gegen dieses Risiko können Sie sich versichern. Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim zuständigen Familiengericht.

B. Für Pflegschaften im Bereich der Vermögenssorge gilt Folgendes:

Die Sorge für das Vermögen verpflichtet Sie, dieses Vermögen zum Wohl des Pfleglings ordnungsgemäß zu verwalten und zu erhalten und etwaige Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Dabei haben Sie den Zahlungsverkehr für den Pflegling bargeldlos unter Verwendung des Girokontos des Pfleglings durchzuführen. Davon ausgenommen sind im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und Auszahlungen an den Pflegling.

Beim Antritt Ihres Amtes reichen Sie dem Gericht ein Verzeichnis des Vermögens des Pfleglings nach Muster ein und versichern seine Richtigkeit und Vollständigkeit. Fällt dem Pflegling später Vermögen zu, so ergänzen Sie das Verzeichnis. Das Familiengericht hat dieses Verzeichnis dem Pflegling zur Kenntnis zu geben, soweit dies dem Wohl des Pfleglings nicht widerspricht und der Pflegling aufgrund seines Entwicklungsstands in der Lage ist, das Verzeichnis zur Kenntnis zu nehmen.

Sie dürfen Vermögen des Pfleglings nicht für sich verwenden. Sie dürfen aus dem Vermögen des Pfleglings auch keine Schenkungen machen, es sei denn, dass einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht zu entsprechen ist.

Geld des Pfleglings ist verzinslich anzulegen, soweit es nicht für laufende Ausgaben bereitzuhalten ist; in Betracht kommt hauptsächlich die Anlage auf einem mit einer Sperrvereinbarung versehenen Sparkonto bei einer mündelsicheren Sparkasse, bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört oder in mündelsicheren Wertpapieren. Das Gericht kann Ihnen eine andere Anlegung, z. B. bei einem geeigneten privaten Kreditinstitut, gestatten. Über die Verwaltung des Vermögens des Pfleglings legen Sie ohne besondere Aufforderung dem Gericht Rechnung, und zwar, wenn nichts anderes bestimmt ist, jährlich spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Rechnungsjahres. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten; Belege für die einzelnen Posten sind beizufügen.

Sie haben dem Gericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Pfleglings zu berichten und diesen Bericht im Vorfeld mit dem Pflegling auch zu besprechen.

Nach dem Ende der Pflegschaft haben Sie den Pflegling darüber zu belehren, dass er eine Schlussrechnungslegung über das verwaltete Vermögen von Ihnen verlangen kann. Wenn der Pflegling eine solche Rechnungslegung wünscht, hat es dies Ihnen gegenüber innerhalb von 6 Wochen nach dieser Belehrung zu erklären und dem Familiengericht mitzuteilen.

C. Nur bei Unterhaltspflegschaften

Sie haben besonders Folgendes zu beachten:

1. Ihre Aufgabe ist es, in erster Linie dafür zu sorgen, dass der unterhaltspflichtige Elternteil seinem Kind Unterhalt zahlt. Hierzu haben Sie diesen zunächst schriftlich aufzufordern. Das Unterhaltsrecht ist in den §§ 1601 bis 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Der Unterhalt richtet sich nach der Lebensstellung des bedürftigen Kindes und umfasst grundsätzlich den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung und Berufsausbildung. Ein bestimmter Betrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der unterhaltspflichtige Elternteil ist zur Unterhaltszahlung auch dann verpflichtet, wenn sein eigener angemessener Unterhalt dadurch beeinträchtigt wird. Tritt dies ein, so hat er alle verfügbaren Mittel zu seinem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Die Höhe seines Beitrages wird in diesem Fall also von seinen Einkommensverhältnissen abhängen.
2. Eingehende Unterhaltszahlungen sind ausschließlich für den Pflegling zu verwenden.
3. Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil nicht freiwillig, so müssen Sie nach Mahnung den Unterhaltsanspruch im Namen des Pfleglings gerichtlich durchsetzen. Zweckmäßigerweise wenden Sie sich hierzu an das Jugendamt oder das Amtsgericht, die Ihnen nähere Auskunft erteilen, jedoch nicht rechtlich beraten dürfen.

D. Beendigung der Pflegschaft

Ihr Amt endet

- a. mit der Aufhebung der Pflegschaft durch das Gericht, ferner
- b. mit Eintritt der Volljährigkeit,
- c. bei einer Pflegschaft für ein ungeborenes Kind mit der Geburt des Kindes,
- d. bei einer Pflegschaft zur Besorgung einzelner Angelegenheiten mit deren Erledigung,